

RS OGH 2024/4/26 6Ob210/23k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2024

Norm

ABGB §1302

1. ABGB § 1302 heute
2. ABGB § 1302 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Es ist vom Geschädigten eines Shitstorm nicht mehr abzuverlangen, als dass er behauptet und belegt, Opfer eines solchen (an dem sich der konkret belangte Schädiger rechtswidrig und schuldhaft beteiligt hat) zu sein (oder gewesen zu sein). Aufgrund der Unauflösbarkeit der Schadensanteile des einzelnen Posters kann er im Regelfall berechtigt den (unteilbaren) Gesamtschaden von einem Schädiger fordern.

Entscheidungstexte

- RS0134889">6 Ob 210/23k

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 26.04.2024 6 Ob 210/23k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134889

Im RIS seit

03.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at